

**RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF
A. HOHLGLASVEREDLER-GLASMALEREI**

I. STUNDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt 1 260 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht), davon in der ersten, zweiten und dritten Klasse mindestens je 360 Unterrichtsstunden.

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion 1)	2)
Politische Bildung	80
Deutsch und Kommunikation	120 - 40
Berufsbezogene Fremdsprache	40 - 120
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	180
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr Rechnungswesen 3)	
Fachunterricht	
Technologie	320
Fachzeichnen	200
Praktikum	220
Fachbereichsunterricht	
Fachpraktikum	100
<hr/>	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1 260
Freigegegenstände	
Religion 1)	2)
Lebende Fremdsprache 4)	
Deutsch 4)	
Unverbindliche Übungen	
Bewegung und Sport 4)	
Förderunterricht 4)	
<hr/>	
1) 2)	Siehe Anlage A, Abschnitt II.
3)	Dieser Pflichtgegenstand kann in Leistungsgruppen mit vertieftem Bildungsangebot geführt werden.
4)	Siehe Anlage A, Abschnitt III.

**RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF
B. HOHLGLASVEREDLER-GRAVUR**

I. STUNDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt 1 260 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht), davon in der ersten, zweiten und dritten Klasse mindestens je 360 Unterrichtsstunden.

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion 1)	2)
Politische Bildung	80
Deutsch und Kommunikation	120 - 40
Berufsbezogene Fremdsprache	40 - 120
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	180
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr Rechnungswesen 3)	
Fachunterricht	
Technologie	320
Fachzeichnen	200
Praktikum	220
Fachbereichsunterricht	
Fachpraktikum	100
<hr/>	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1 260
Freigegegenstände	
Religion 1)	2)
Lebende Fremdsprache 4)	
Deutsch 4)	
Unverbindliche Übungen	
Bewegung und Sport 4)	
Förderunterricht 4)	
<hr/>	
1) 2)	Siehe Anlage A, Abschnitt II.
3)	Dieser Pflichtgegenstand kann in Leistungsgruppen mit vertieftem Bildungsangebot geführt werden.
4)	Siehe Anlage A, Abschnitt III.

**RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF
C. HOHLGLASVEREDLER-KUGELN**

I. STUNDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt 1 260 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht), davon in der ersten, zweiten und dritten Klasse mindestens je 360 Unterrichtsstunden.

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion 1)	2)
Politische Bildung	80
Deutsch und Kommunikation	120 - 40
Berufsbezogene Fremdsprache	40 - 120
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	180
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr Rechnungswesen 3)	
Fachunterricht	
Technologie	320
Fachzeichnen	200
Praktikum	220
Fachbereichsunterricht	
Fachpraktikum	100
<hr/>	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1 260
Freigegegenstände	
Religion 1)	2)
Lebende Fremdsprache 4)	
Deutsch 4)	
Unverbindliche Übungen	
Bewegung und Sport 4)	
Förderunterricht 4)	
<hr/>	
1) 2)	Siehe Anlage A, Abschnitt II.
3)	Dieser Pflichtgegenstand kann in Leistungsgruppen mit vertieftem Bildungsangebot geführt werden.
4)	Siehe Anlage A, Abschnitt III.

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

P o l i t i s c h e B i l d u n g

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

D e u t s c h u n d K o m m u n i k a t i o n

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

B e r u f s b e z o g e n e F r e m d s p r a c h e

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

B e t r i e b s w i r t s c h a f t l i c h e r U n t e r r i c h t

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

F a c h u n t e r r i c h t

T e c h n o l o g i e

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll mit dem Werkstoff Glas vertraut sein, die im Beruf verwendeten Hilfsstoffe kennen sowie über die vorschriftsmäßige Entsorgung Bescheid wissen.

Er soll die im Beruf verwendeten Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Arbeitsbehelfe kennen sowie über die berufsrelevanten Arbeitsverfahren und -techniken Bescheid wissen.

Er soll die für seinen Beruf notwendigen Kenntnisse der Farbenlehre und Stilkunde haben.

Er soll über die berufseinschlägigen Sicherheitsvorschriften, gesundheitsrechtlichen Vorschriften sowie über Umweltschutzmaßnahmen Bescheid wissen.

Der Schüler soll rechnerische Probleme aus dem Lehrberufsbereich logisch und ökonomisch lösen können.

Er soll sich der mathematischen Symbolik bedienen, Formelsammlungen und Tabellen einsetzen sowie allgemein in der Praxis verwendete Rechner benutzen können.

Lehrstoff:

Berufseinschlägige Sicherheitsvorschriften.

Glas:

Arten. Zusammensetzung. Herstellung. Chemische und physikalische Eigenschaften. Be- und Verarbeitung. Oberflächenbearbeitung und -vergütung. Qualitätsprüfung. Lagerung. Transport. Entsorgung.

Hilfsstoffe:

Arten. Normung. Eigenschaften. Be- und Verarbeitung. Mischungen. Qualitätsprüfung. Lagerung. Entsorgung.

Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Arbeitsbehelfe:

Arten. Handhabung. Wirkungsweise. Instandhaltung.

Farbenlehre:

Farbordnungssysteme. Farbharmonie. Lichtbrechung, -reflexion und -absorption.

Stilkunde:

Stilepochen. Stilmerkmale. Schriftarten. Heraldik.

Arbeitsverfahren und -techniken:

Gravieren, Schleifen und Malen von figuralen und ornamentalen Mustern. Fügen und Trennen. Formen. Fassen. Ätzen. Sandstrahlen. Beschichten. Schablonenherstellung. Glasveredelung. Qualitätssicherung.

Fachliches Rechnen:

Maße und SI-Einheiten. Länge-, Flächen-, Volums- und Masseberechnungen. Materialbedarf. Geschwindigkeit, Übersetzungsverhältnisse. Festigkeit. Wärme. Schall. Feuchtigkeit.

Ergänzende Fertigkeiten:

Gebrauch der in der Praxis üblichen Rechner, Tabellen und Formelsammlungen.

Schularbeiten in „Fachliches Rechnen“: zwei bzw. eine in jeder Schulstufe, sofern das Stundenausmaß auf der betreffenden Schulstufe mindestens 40 bzw. 20 Unterrichtsstunden beträgt.

F a c h z e i c h n e n

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll seine zeichnerische Ausdrucksfähigkeit und Kreativität unter Einbeziehung seiner Kenntnisse in der Farbenlehre weiterentwickeln und sich des ästhetischen und kunsthandwerklichen Stellenwertes seiner Entwürfe bewusst sein.

Er soll berufsspezifische Werkzeichnungen normgerecht und sauber ausführen sowie lesen können, um danach wirtschaftlich sowie unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte einwandfrei arbeiten zu können.

Er soll Muster, Dekore, Schriften und Formen entwerfen, skizzieren und sauber ausführen können.

Lehrstoff:

Farbenlehre:
Farbenkreis. Charakteristik und Symbolik der Farben. Farbharmonien und -kontraste.

Werkzeichnungen:
Zeichennormen. Naturstudien. Ansicht und Schnittdarstellungen. Abwicklungen.

Skizzen und Entwürfe:
Schriften. Dekore. Muster. Vorlagen. Formen.

P r a k t i k u m

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll das in diesem Lehrberuf verwendete Glas und die Hilfsstoffe fachgerecht handhaben, be- und verarbeiten sowie entsorgen können.

Er soll die Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Arbeitsbehelfe handhaben und instandhalten können sowie die zeitgemäßen Arbeitsverfahren und -techniken beherrschen.

Er soll berufsbezogene Werkstücke herstellen können.

Lehrstoff:

Unfallverhütung. Schutzmaßnahmen.

Glas und Hilfsstoffe:
Arten. Handhaben. Be- und Verarbeiten. Entsorgen.

Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Arbeitsbehelfe:
Arten. Handhaben. Instandhalten.

Arbeitsverfahren und -techniken:
Anzeichnen. Gravieren, Schleifen und Malen mit und ohne Vorlagen. Polieren. Kleben und Trennen. Ätzen. Sandstrahlen. Beschichten. Formen. Herstellen von Schablonen.

Werkstücke:
Hohl- und Flachglasprodukte.

F a c h b e r e i c h s u n t e r r i c h t

Fachbereich Glasmalerei:

F a c h p r a k t i k u m

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll die speziellen Arbeitsverfahren und -techniken der Glasmalerei beherrschen.

Lehrstoff:

Unfallverhütung. Schutzmaßnahmen.

Arbeitsverfahren und -techniken:

Anwenden der Mal-, Pinsel-, Pinseldruck- und Federtechniken. Auslegen mit Email- und Transparentfarben. Lüstern, Beizen und Verarbeiten von Edelmetallpräparaten. Schwemmen. Fassen. Einbrennen. Heißverformen.

Fachbereich Gravur:

F a c h p r a k t i k u m

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll die speziellen Arbeitsverfahren und -techniken der Glasgravur beherrschen.

Lehrstoff:

Unfallverhütung. Schutzmaßnahmen.

Arbeitsverfahren und -techniken:

Hochschneiden. Tiefschneiden. Rutschen. Schneiden. Fassen. Gravieren von figurellen und ornamentalen Mustern.

Fachbereich Kugeln:

F a c h p r a k t i k u m

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll die speziellen Arbeitsverfahren und -techniken des Kugeln beherrschen.

Lehrstoff:

Unfallverhütung. Schutzmaßnahmen.

Arbeitsverfahren und -techniken:

Vorreißn. Heißverformen. Schneiden. Abschleifen und Säumen. Tief-, Flächen- und Mattschleifen. Bearbeiten der Ränder und Kanten.

Gemeinsame didaktische Grundsätze:

Das Hauptkriterium für die Auswahl und Schwerpunktsetzung des Lehrstoffes ist die Anwendbarkeit auf Aufgaben der beruflichen Praxis.

Nützlich sind Aufgaben, die Lehrinhalte verschiedener Themenbereiche oder Pflichtgegenstände kombinieren. Desgleichen sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis und praktischer Anwendung aufzuzeigen.

Zwecks rechtzeitiger Bereitstellung von Vorkenntnissen und zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten ist die didaktische Abstimmung der Lehrer untereinander wichtig.

In „Fachliches Rechnen“ stehen - auch bei der Behebung allfälliger Mängel in den mathematischen Grundkenntnissen und Fertigkeiten - Aufgabenstellungen aus den fachtheoretischen Pflichtgegenständen im Vordergrund. Den Erfordernissen der Praxis entsprechend, liegt das Hauptgewicht in der Vermittlung des Verständnisses für den Rechengang und dem Schätzen der Ergebnisse.

„Fachzeichnen“ soll zur Genauigkeit und zum Verständnis der Vorgänge in der Praxis beitragen sowie zur Gestaltungsfreudigkeit und zum kreativen Gestaltens anregen.

Der Unterrichtsgegenstand „Praktikum“ soll dem Schüler die Möglichkeit zum Üben jener Techniken geben, die die betriebliche Ausbildung ergänzen. Sie sind in Verbindung zu den fachtheoretischen Unterrichtsgegenständen zu führen und den individuellen Vorkenntnissen der Schüler anzupassen.

Der Einsatz EDV-gestützter Geräte ist grundsätzlich zu empfehlen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die geltenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Umwelt hinzuweisen.